

# Zwischenbericht

Entgleisung Z 91005 im Bf St. Valentin am 30. Oktober 2020

GZ: 2021-0.708.409

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Wien, Stand: 24. Oktober 2021

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Zwischenbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung oder Abänderung des gegenständlichen Zwischenberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[bmk.gv.at/impresum/daten.html](https://bmk.gv.at/impresum/daten.html)

## Vorwort

Gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 ist der endgültige Untersuchungsbericht so rasch wie möglich und nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall zu veröffentlichen. Kann der endgültige Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, so ist zu jedem Jahrestag des Vorfalls ein Zwischenbericht zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck einer Sicherheitsuntersuchung ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären (siehe Art. 20 Abs. 4 der RL (EU) 2016/798). Sowohl der Untersuchungsbericht als auch dieser Zwischenbericht haben dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind.

Sicherheitsempfehlungen werden grundsätzlich im Rahmen der Untersuchungsberichte herausgegeben. Gemäß § 16 Abs.3 UUG 2005 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 RL (EU) 2016/798 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können, oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 26 Abs. 3 RL (EU) 2016/798).

Wurden im Zuge der Sicherheitsuntersuchung bereits Sicherheitsempfehlungen herausgegeben, so sind diese im Zwischenbericht abzubilden. Diese Sicherheitsempfehlungen sind jedenfalls in den vorläufigen und in den endgültigen Untersuchungsbericht aufzunehmen, auch wenn zwischenzeitlich durch eine getroffene Maßnahme die ausgesprochene Sicherheitsempfehlung bereits umgesetzt wurde. Die getroffene Maßnahme ist bei der jeweiligen Sicherheitsempfehlung anzuführen.

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Allgemeine Angaben</b> .....	<b>5</b>
1.1 Hergang.....	5
1.2 Folgen.....	5
1.3 Weitere Angaben.....	5
<b>2 Untersuchung</b> .....	<b>6</b>
2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte.....	6
2.2 Geplante Untersuchungsschritte.....	7
2.3 Sicherheitsempfehlungen.....	7

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Hergang

Am 30. Oktober 2020, um 22:47 Uhr entgleiste der im Bf St. Valentin durchfahrende Güterzug 91005 im Bereich der Weichen 26 und 27. Zuvor wurde für den Zug von der Fahrdienstleitung eine taugliche Zugstraße eingestellt.

## 1.2 Folgen

Es gab keine Personenschäden.

Auf Grund der Entgleisung wurden die Infrastruktur und die Fahrzeuge erheblich beschädigt. Die Schäden an der Infrastruktur wurden mit ca. 3.741.000 €, die Schäden an den Fahrzeugen mit ca. 355.000 € beziffert.

Des Weiteren kam es in Folge der Entgleisung zu massiven Betriebsbehinderungen.

An der Umwelt entstanden keine Schäden.

## 1.3 Weitere Angaben

Die Unfallstelle liegt auf der Strecke 10102 von Knoten Wagram (in Wat) nach Salzburg Hbf (in Sb) im Bf St. Valentin (Sv) im Bereich von Gleis 321 bis 421 bei den Weichen 26 und 27 im km 163,870.

Der entgleiste Z 91005 setzte sich aus einem Tfz und 32 mit Koks beladenen Güterwagen zusammen.

Am Vorfalldag gab es keine witterungsbedingten Einschränkungen der Sichtverhältnisse (Bedeckt, 13,3°C, Dunkel, kein Niederschlag).

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

# 2 Untersuchung

## 2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte

Der Untersuchungsbericht stützt sich auf folgende Aktionen und Dokumentationen:

- Fernmündliche Meldung vom 30. Oktober 2020 um 22:55 Uhr durch den IB.
- Veranlassung der Sicherung aller vorfallrelevanter Sprachspeicheraufzeichnungen für den 30. Oktober 2020 im Zeitraum 21:30 Uhr - 24:00 Uhr.
- Schriftliche Meldung vom 02. Oktober 2020 durch den IB.
- Einlangen der vom IB angeforderten Informationen am 09. November 2020, am 26. November 2020, am 04. Dezember 2020 und am 11. Dezember 2020.
- Einlangen der vom DU angeforderten Informationen am 23. November 2020.
- Einlangen der vom IB angeforderten Informationen über die Schäden der Infrastruktur am 22. Jänner 2021.
- Einlangen der vom IB zusätzlich angeforderten Informationen bis 25. Februar 2021
- Befragung des:der Stellbereichs-Fdl durch die SUB am 25. Februar 2021
- Einlangen der vom EVU angeforderten Informationen am 02. März 2021
- Befragung des:der Tz/f Z 91005 durch die SUB am 04. März 2021
- Einlangen der vom IB zusätzlich angeforderten Informationen und Beantwortung von Fragen am 15. April 2021.
- Einlangen der vom DU angeforderten Informationen am 21. Mai 2021.
- Einlangen der vom EVU angeforderten Informationen über die Schäden der Wagen am 30. Juni 2021.
- Einlangen der vom IB zusätzlich angeforderten Informationen am 17. September 2021.
- Anforderung der auf den gegenständlichen Vorfall bezogenen Ergebnisse der durch die nationale Sicherheitsbehörde durchgeführten Aufsichtstätigkeiten bei den beteiligten Unternehmen am 07. September 2021.

## 2.2 Geplante Untersuchungsschritte

Prüfen und Einarbeiten der noch ausständigen Unterlagen bezüglich der Ergebnisse der durch die nationale Sicherheitsbehörde durchgeführten Aufsichtstätigkeiten bei den beteiligten Unternehmen.

Sobald diese Unterlagen eingelangt, geprüft und eingearbeitet sind, wird der vorläufige Untersuchungsbericht an alle Beteiligten verschickt, womit das Stellungnahmeverfahren eingeleitet wird. Inhaltlich begründete Stellungnahmen, welche binnen einer festgelegten Frist (mindestens vier Wochen) übermittelt werden, werden im endgültigen Untersuchungsbericht in dem Umfang berücksichtigt, als sie für die Analyse des untersuchten Vorfalls von Belang sind.

Nach Einarbeitung der Stellungnahmen wird der endgültige Untersuchungsbericht an die Beteiligten versendet und auf der Homepage des BMK veröffentlicht.

## 2.3 Sicherheitsempfehlungen

Es wurden noch keine Sicherheitsempfehlungen gem. § 16 Abs. 2 UUG 2005 herausgegeben.

**Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

[uus@bmk.gv.at](mailto:uus@bmk.gv.at)

[bmk.gv.at/sub](https://bmk.gv.at/sub)